

Niederschrift zur 12. Sitzung der Gemeindevertretung Groß Roge

Sitzungstermin: Donnerstag, den 26.03.2026

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:30 Uhr

Ort, Raum: Gemeindehaus Groß Roge

Anwesend:

Bürgermeister stimmberechtigt

Herr Peter Dybowski

Gemeindevertreter stimmberechtigt

Herr Dietmar Hanke

Herr Uwe Rendschmidt

Herr Jörg Schorling

Herr Stefan Stanislaus

Herr Ralf Truckenbrodt

Von der Verwaltung

Frau Iris Jörs

Gast:

1 Einwohnerin

Nicht anwesend:

Gemeindevertreter stimmberechtigt

Herr Stefan Liginger

Frau Dr. Katrin Remminghorst

Einwohnerfragestunde:

Die anwesende Einwohnerin hat keine Frage gestellt.

Tagesordnung

- 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2** Bestätigung der Tagesordnung
- 3** Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4** Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der letzten Sitzung
- 5** Bericht des Bürgermeisters
- 6** Beratung
- 7** Beratung und Beschlussfassung
- 7.1** Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge für den Ortsteil Groß Roge
Vorlage: BV//141/2026
- 7.2** Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge für den Ortsteil Groß Roge
Vorlage: BV//142/2026
- 7.3** Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Vergabe von Straßennamen und

Hausnummern in der Gemeinde Groß Roge
Vorlage: BV//143/2026

7.4 Beratung und Beschlussfassung zur Straßensanierung
Vorlage: BV//148/2026

8 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

zu 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Dybowski stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Es sind 6 Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend.

zu 2 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

zu 3 Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung

Herr Hanke merkt an, dass nicht wie unter TOP 8 erwähnt die Bankette durch die Gülletransporte kaputtgefahren wird, sondern die Straße. Es gibt keine weiteren Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung.

zu 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der letzten Sitzung

Es wurden im nicht öffentlichen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung keine Beschlüsse gefasst.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

Herr Dybowski bedankt sich bei den Anwesenden und Veranstaltern der Frauentagsfeier am 7.3.26 für das schöne Fest.

Am 9.3.26 erfolgte mit der MOT-Müritzer Oberflächentechnik GmbH eine Begehung der asphaltierten Straßen der Gemeinde. Das Angebot liegt bereits vor. Der Weg zwischen Rachow und Wattmannshagen ist besonders schlecht. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Reparatur asphaltierter Straßen, zum einen die Rissanierung. Im Rahmen der Möglichkeiten soll beschlossen werden 10 T€ für die Straßenausbesserung einzusetzen. Der Bauausschuss soll sich kümmern und evtl. mit anderen Gemeinden zusammen planen.

Der Kommunaltraktor ist bestellt und die Auslieferung erfolgt ca. 06/2026.

Beim Frühjahrsputz in Mieckow wurden Müllsäcke mit Adresse gefunden. Es soll Strafanzeige gestellt werden.

Für die 50 T€ Sondervermögen sollen gewisse Projekte angeschoben werden.

Die Reparatur des Gehweges muss voranschreiten. Dafür muss die Planung erfolgen.

Der Bürgermeister nahm an der Aktualisierung der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung teil.

Es ist ein dramatischer Rückgang der Kinderzahlen zu erwarten.

Die Osterfeuer sollen angemeldet werden.

zu 6 **Beratung**

zu 7 **Beratung und Beschlussfassung**

zu 7.1 **Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge für den Ortsteil Groß Roge**
Vorlage: BV//141/2026

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Groß Roge hat im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Groß Roge erarbeitet. Ziel der Planung ist es, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB korrekt abzugrenzen, bauakzessorisch genutzte Grundstücksbereiche planerisch eindeutig zuzuordnen und damit die bestehende städtebauliche Situation rechtlich zu präzisieren. Neue Bauflächen werden nicht ausgewiesen.

Die einbezogenen Teilflächen weisen bereits funktionale Beziehungen zu den straßenseitig gelegenen Hauptgebäuden auf (z. B. Wirtschafts-, Lager-, Hof- oder Gartenflächen) und nehmen am prägenden Siedlungsgefüge teil. Die Satzung dient ausschließlich der Klarstellung des tatsächlichen Innenbereichs, ohne die Ortslage über bestehende Grenzen hinaus zu erweitern. Die baurechtliche Beurteilung zukünftiger Vorhaben erfolgt weiterhin nach § 34 BauGB.

Die Festsetzungen der Ursprungssatzung wurden grundsätzlich beibehalten. Für den Bereich der ehemaligen Ergänzungsfläche 1 entfällt die gesonderte GRZ-Festsetzung, da diese Fläche inzwischen vollständig bebaut und in die Siedlungsstruktur integriert ist. Im Übrigen gelten weiterhin die Regelungen zu GRZ, Eingrünungen und Erhalt von Gehölzen aus dem ursprünglichen Satzungswerk.

Im Zuge der Satzungsänderung entstehen keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft. Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und keine städtebauliche Erweiterung in den Außenbereich. Die Planung ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, begründet keine UVP-pflichtigen Vorhaben und führt nicht zu Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten (Abstand ca. 1.300 m). Die übergeordneten Ziele der Raumordnung – insbesondere Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Vermeidung von Splittersiedlungen und sparsamer Umgang mit Grund und Boden – werden eingehalten. Die Satzung stabilisiert die vorhandene Siedlungsstruktur und verhindert Fehlinterpretationen des Außenbereiches.

Mit der vorliegenden Änderung wird eine rechts- und planungssichere Einordnung des Innenbereichs geschaffen, die den Grundstückseigentümern, Genehmigungsbehörden und der Gemeinde eine verlässliche Basis für zukünftige Bauvorhaben bietet.

Grundvoraussetzung für die o. g. Satzungen ist die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Darüber hinaus darf keine

Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG bzw. Landesrecht bedarf, begründet werden. Auch eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter, Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäischer Vogelschutzgebiete darf durch die beabsichtigten Festsetzungen nicht zu befürchten sein.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, so dass die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB angewendet werden können.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen unterliegen keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden.

Der Bürgermeister verliest und erklärt kurz den Sachverhalt. Die gekennzeichneten Ergänzungsflächen waren bereits im B-Plan enthalten. Herr Schorling fragt an, warum sein benutztes Grundstück Flurstück 231/19 nicht in den neuen Grenzen enthalten ist.

Beschluss Nr. 48

1. Für die in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichneten Flurstücke innerhalb der Gemarkung Groß Roge beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Roge in Ihrer 12. Sitzung am 26.03.2026 die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge für den Ortsteil Groß Roge im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
2. Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Anlage:

Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung der

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter	anwesende Gemeindevertreter	Anzahl der Ja-Stimmen	Anzahl der Nein-Stimmen	Anzahl der Enthaltungen
8	6	6	0	0

Es sind keine Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.

zu 7.2 **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge für den Ortsteil Groß Roge**
Vorlage: BV//142/2026

Sachverhalt und Begründung:

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge für den Ortsteil Groß Roge wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, kein Umweltbericht nach § 2a BauGB, keine Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie keine zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB erforderlich sind; § 4c BauGB findet keine Anwendung. Ferner wird gemäß § 13 Absatz 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Auf Grundlage des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB werden der Entwurf der Satzung und die Begründung veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird mindestens eine weitere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit bereitgestellt, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen. Die Veröffentlichung erfolgt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt sein können, werden gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB und § 2 Absatz 2 BauGB über die Veröffentlichung benachrichtigt und beteiligt; die Bereitstellung der Unterlagen und die Mitteilung hierüber erfolgen vorzugsweise elektronisch.

Ort und Dauer der Veröffentlichung werden gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sowie welche weiteren Zugangsmöglichkeiten neben der Internetveröffentlichung bestehen. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Rechtliche Grundlagen:

§ 2 Abs. 2 BauGB – Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 2 BauGB – Veröffentlichung

§ 4 Abs. 2 BauGB – Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Anlage:

Anlage 1: Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge für den Groß Roge bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Artenschutzfachbeitrag (Stand Februar 2026)

Der Bürgermeister verliest den Sachverhalt und die Begründung. Herr Schorling wendet ein, sein Flurstück 231/19 in die neuen Grenzen aufzunehmen.

Beschluss Nr. 49

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Roge beschließt in Ihrer 12. Sitzung am 26.03.2026 wie folgt:

1. Der Planentwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge für den Ortsteil Groß Roge wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2026 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge für den Ortsteil Groß Roge mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu benachrichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter	anwesende Gemeindevertreter	Anzahl der Ja-Stimmen	Anzahl der Nein-Stimmen	Anzahl der Enthaltungen
8	6	6	0	0

Es sind keine Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.

- zu 7.3 **Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Groß Roge**
Vorlage: BV//143/2026

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Groß Roge verfügt über keine rechtskräftige Satzung zur Vergabe von Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Groß Roge. Die Satzung verfügt unter anderem über Inhalte zu ihrer Ordnungsfunktion und zu den Maßnahmen, diese durchzusetzen.

Beschluss Nr. 50

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVObI. M-V S. 130, 136), in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 154, 184), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Roge in ihrer 12. Sitzung am 26.03.2026 die Satzung über die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Groß Roge erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter	anwesende Gemeindevertreter	Anzahl der Ja-Stimmen	Anzahl der Nein-Stimmen	Anzahl der Enthaltungen
8	6	6	0	0

Es sind keine Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.

- zu 7.4 **Beratung und Beschlussfassung zur Straßensanierung**
Vorlage: BV//148/2026

Sachverhalt und Begründung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Groß Roge hat mit der Firma MOT GmbH eine Schadensaufnahme der Gemeindestraßen durchgeführt. Es wurden sehr viele Risse und Schlaglöcher festgestellt. Die Firma MOT hat ein Angebot erstellt. Dieses Angebot enthält Rissanierung, sowie Schlaglochanierung und beläuft sich auf ca. 11 T€.

Beschluss Nr. 51

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Roge beschließt auf Ihrer 12. Gemeindevertretersitzung am 26.03.2026 das Angebot der Firma MOT GmbH nur teilweise anzunehmen. Es sollen für die Rissanierungen ca. 7 - 8 T€ ausgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter	anwesende Gemeindevertreter	Anzahl der Ja-Stimmen	Anzahl der Nein-Stimmen	Anzahl der Enthaltungen
8	6	6	0	0

Es sind keine Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.

zu 8

Anfragen und Mitteilungen

Es wird kurz die Frage diskutiert, ob eine Gleichstellungsbeauftragte benötigt wird und wie die Arbeiten aufgeteilt werden.

Herr Hanke fragt an, welche Auswirkungen die nicht beschlossene Wärmeplanung hat. Er bittet um Auskunft.

Der Bürgermeister verweist auf Förderprogramme, um die Wohnblöcke zu sanieren.

Der öffentliche Teil der Sitzung ist beendet. Die Einwohnerin verlässt die Sitzung.

Datum: 14.04.26

Sitzungsleiter

Schriftführer